

1. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 25. Juni 1954

164/A.B. Anfragebeantwortung
zu 195/J

Zu der Anfrage der Abg. Dr. G r e d l e r und Genossen, betreffend gesetzwidriges Vorgehen der niederösterreichischen Landesregierung, teilt Bundesminister für Inneres H e l m e r mit:

Die Anfrage der Herren Abgeordneten bezieht sich auf Umstände anlässlich einer Konzessionsverleihung für das Lichtspieltheater "Zentralkino" in Baden bei Wien.

Gemäß Art. 15 des Bundes-Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920 fallen die Angelegenheiten der Theater, Kinos und der sogenannten Spektakelpolizei nach Gesetzgebung und Vollziehung in die ausschließliche Kompetenz der Länder. Diese Kompetenz erscheint nur durch den Abs. 3 des Art. 15 mit der Auflage belastet, wonach die landesgesetzlichen Bestimmungen in den Angelegenheiten des Theater- und Kinowesens sowie der öffentlichen Schaustellungen für den örtlichen Wirkungsbereich von Bundespolizeibehörden diesen Behörden wenigstens die Überwachung der Veranstaltungen und die Mitwirkung in I. Instanz bei Verleihung von Berechtigungen übertragen müssen.

Die Stadt Baden liegt nicht im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde, sodaß die in der Anfrage der Herren Abgeordneten Dr. Gredler, Kindl und Genossen behandelte Konzessionsverleihung in die ausschließliche Kompetenz des Landes Niederösterreich fällt.

Eine Überprüfung der in der Anfrage angeführten Umstände ist daher aus verfassungsmäßigen Gründen nicht möglich.

-.-.-.-.-